Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gewerbezeitung. 1867-1909
1891

47 (21.11.1891)

Visual Library

Badische Gewerbezeitung.

Organ der Großherzogl. Landes-Gewerbehalle und der Badischen Gewerbevereine.

Redigirt von Hofrath Prof. Dr. H. Meidinger.

Wöchentlich einmal. Jahrespreis 3 Mark. Anzeigen 25 Pfg. die halbe Petitzeile.

24. Band. Nr. 47. Karlsruhe. 21. November 1891.

Inhalt: S. 569 bis 580. Bekanntmachung. — Gewerbevereins-Mittheilungen (Schwetzingen, Karlsruhe). — Zu den Lehrlingsprüfungen. — Strafbestimmungen des Arbeiterschutzgesetzes. — Festigkeit des Magnesiacements. — Nagelschraube. — Unsere Musterzeichnung. — Fachzeitschriften. — Submissionen. — Anzeigen.

Bekanntmachung.

Wir bringen zur Kenntniß, daß an Stelle des aus dem Ministerium ausgeschiedenen Herrn Geheimeraths G. von Stoesser der nunmehrige Referent für Handel und Gewerbe, Herr Ministerialrath Braun, die Stelle des Ministerialkommissärs bei der Landes-Gewerbehalle übernommen hat. Karlsruhe, 12. Nov. 1891. Großh. Ministerium des Innern. Eisenlohr.

Gewerbevereins-Mittheilungen.

Gewerbeverein Schwetzingen. Versammlung am 29. Oktober. Der Vorstand Burger erstattet Bericht über den Besuch der Frankfurter elektrotechnischen Ausstellung von Seiten mehrerer Vereinsmitglieder sowie über diese Ausstellung selbst, an welchem Berichte sich auch die betreffenden Mitglieder betheiligten. — Zu dem in Mannheim abzuhaltenden Tapezierkurs hat sich 1 Mitglied des hiesigen Vereins angemeldet. B.

Gewerbeverein Karlsruhe. Außerordentliche Generalversammlung am 18. November, unter dem Vorsitz Fabrikant Schwindt's. Zu der zahlreich besuchten Versammlung hatte sich auch auf ergangene Einladung der jetzige Referent für gewerbliche Angelegenheiten im großh. Ministerium des Innern, Ministerialrath Braun, eingefunden. In dankbarer Anerkennung seiner großen und langjährigen Verdienste um das Gewerbewesen wurde Geheimerath Gustav von Stoesser mit Einstimmigkeit zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt. Von der Schrift des Gewerbeschulhauptlehrers Emele, „die einfache Buchführung und das Kostenberechnen für Gewerbetreibende", wurde eine größere Anzahl Exemplare

unentgeltlich vertheilt. Vormerkungen auf weitere Exemplare, sowie auf Betheiligung an einem Unterrichtskurse in Buchführung werden bis Ende dieses Monats im Gewerbevereinssekretariat entgegengenommen, woselbst auch Anmeldeformulare zur Lehrlingsarbeitenausstellung abzuholen sind, welche, wie alljährlich, im März 1892 hier stattfinden wird. Nachdem noch zur Betheiligung an der Weltausstellung in Chicago eingeladen und auf die nächsten Montag 4 Uhr im großen Rathhaussaale dahier stattfindende Besprechnng des deutschen Reichskommissars mit den an der Beschickung der Ausstellung interessirten Kreisen aufmerksam gemacht worden war, hielt Ingenieur Mattenklott einen mit vielem Beifall aufgenommenen Vortrag „die geschichtliche Entwicklung der Elektrotechnik unter besonderem Hinweis auf die Ausstellung in Frankfurt"; weitere, theils mit Experimenten verknüpfte Vorträge über das gleiche Thema wurden in Aussicht gestellt. B.

Zu den Lehrlingsprüfungen.

Die diesjährige Gauversammlung der Gewerbevereine des Pfalzgauverbandes beschäftigte sich auch mit der Lehrlingsausbildung, zu welcher die Lehrlingsprüfungen zählen. Daß diese für unsere Gewerbevereine ein wirksames und dankbares Feld sind, wird nachstehende Betrachtung zeigen; gleichzeitig wird dieselbe auch für jene Vereine, die solche immer abhielten, ein Zeichen dafür sein, daß ihre Bestrebung nicht vereinzelt dasteht; für diejenigen Vereine aber, die sich bis jetzt der Sache gegenüber kalt oder gar ablehnend verhielten, dürfte sie eine Mahnung werden, künftighin Lehrlingsprüfungen zu veranstalten, wenn sie sich nicht von der jetzt heranwachsenden gewerblichen Jugend in späteren Jahren den Vorwurf der Saumseligkeit oder des Unverständnisses mit Recht machen lassen müssen.

Vergleichen wir die Zahlen über Lehrlingsprüfungen zweier Nachbarstaaten, von Wüttemberg und der Schweiz, wie solche zur Hand sind.

Die ersteren finden sich in der Festschrift über die Entstehung und Entwicklung der gewerblichen Fortbildungsschulen in Württemberg, die letzteren in dem Bericht des Centralvorstandes des Schweizerischen Gewerbevereins.

	Geprüfte Lehrlinge in	
Jahr.	Württemberg	der Schweiz
1882	268	153
1884	509	190
1886	745	284
1888	801	332
1889	1144	456
1891	—	700

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fragen wir nun, wie sich die Sache bei uns in Baden verhält, so finden wir hier laut dem Bericht über die Thätigkeit der badischen Gewerbevereine im Jahre 1890, daß im Ganzen 57 Prüfungen bestanden bezw. vorgenommen worden sind, was gewiß nicht viel heißen will.

Die Gesammtschülerzahl in den badischen Gewerbeschulen im Jahr 1889 betrug 7083, darunter 780 in der III. Klasse. In Württemberg wurden die gewerblichen Lehranstalten im Ganzen von 13 599 Schülern im gleichen Jahr besucht. Von der ganzen Schülerzahl wurde in Württemberg somit der 12. Theil, in Baden blos der 124. Theil geprüft, hier von den Schülern der letzten Klasse noch nicht einmal der 12. Theil.

Warum in Baden diese geringfügige Betheiligung? Der Versuch einer Beantwortung in einem späteren Artikel. E.

Strafbestimmungen des Arbeiterschutzgesetzes.*)

(Für die Praxis übersichtlich zusammengestellt von Dr. Karl Schäfer.)

1. Mit Geldstrafe von 3 M. bis 2000 M. oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Gefängniß von 1 Tag bis zu 6 Monaten werden bestraft:

a. Gewerbetreibende, welche ihren Arbeitern Lebensmittel zu einem den Betrag der Anschaffungskosten übersteigenden Preise bei der Lohnzahlung anrechnen.

b. Gewerbetreibende, welche ihren Arbeitern für Benützung von Wohnung oder Land einen den ortsüblichen Mieth- oder Pachtzins überschreitenden Preis auf die Lohnzahlung anrechnen.

c. Gewerbetreibende, welche für Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie für Werkzeuge und verarbeitete Stoffe ihren Arbeitern einen die durchschnittlichen Selbstkosten übersteigenden Preis bei der Lohnzahlung anrechnen.

Diese Strafbestimmungen finden auf alle Gewerbetreibende Anwendung, deren Gewerbe unter die Gewerbeordnung fallen (Ausnahmen siehe § 6 der Gewerbeordnung), ebenso auf die Besitzer von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdischen Gruben und Brüchen.

*) Eine übersichtliche, ins Einzelne gehende Zusammenstellung derjenigen Strafen, welche unsere Gewerbeunternehmer treffen, wenn sie aus Unachtsamkeit oder Unkenntniß sich gegen die Arbeiterschutzbestimmungen verfehlen, findet sich im Arbeiterschutzgesetz nicht; solche kann nur durch zeitraubende Vergleichung der einzelnen Paragraphen der Gewerbeordnung gefunden werden. Um den Gewerbeunternehmern solche zu ersparen und sie vor künftigen Strafen zu schützen, hat der Verfasser obige Zusammenstellung ausgearbeitet. — Nachdruck nur mit Genehmigung der Verfassers (München, Adelgundenstraße) gestattet.

Auf Handelsgewerbetreibende, welche sich gegenüber ihren Gehilfen und Lehrlingen gegen jene Bestimmungen verfehlen, finden dieselben keine Anwendung.

2. Fabrikbesitzer, Besitzer von Hüttenwerken, Zimmerplätzen, Bauhöfen und Werften, Besitzer von Ziegeleien, oberirdischen Brüchen und Gruben mit größeren und regelmäßigen Betrieben, Bergwerks-Salinenbesitzer, Besitzer von Aufbereitungsanstalten, unterirdischen Brüchen und Gruben, von Werkstätten mit regulärem Elementarkraftbetriebe werden mit Geldstrafe von 3 M. bis 2000 M. oder im Uneinbringlichkeitsfalle mit Gefängniß von 1 Tag bis zu 6 Monaten bestraft, wenn sie:

a. Kinder unter 13 Jahren in ihren Betrieben beschäftigen.
b. Jugendliche Arbeiter von 13 bis 14 Jahren, welche noch volksschulpflichtig sind, in ihren Betrieben beschäftigen.
c. Jugendliche Arbeiter unter 14 Jahren mehr als 6 Stunden im Tage und jugendliche Arbeiter im Alter von 14 bis 16 Jahren mehr als 10 Stunden im Tage beschäftigen.
d. Jugendliche Arbeiter von 13 bis 16 Jahren vor $5^1/_2$ Uhr Morgens oder nach $8^1/_2$ Uhr Abends in ihren Betrieben beschäftigen.
e. Jugendlichen Arbeitern von mehr als 6stündiger Tagesbeschäftigung die gesetzliche Minimalmittagspause von 1 Stunde oder die gesetzliche Vor- und Nachmittagspause von $^1/_2$ Stunde nicht gewähren.
f. Jugendlichen Arbeitern von 6- oder weniger als 6stündiger Tagesbeschäftigung die gesetzliche $^1/_2$stündige Arbeitspause nicht gewähren.
g. Jugendliche Arbeiter von 13 bis 16 Jahren während der Arbeitspausen in ihren Betrieben sich weiterbeschäftigen lassen.
h. Jugendliche Arbeiter von 13 bis 16 Jahren während der Arbeitspausen in Arbeitsräumen sich aufhalten lassen, in welchen der Betrieb, in denen erstere beschäftigt sind, nicht völlig eingestellt ist, es sei denn, daß der Aufenthalt derselben während jener Zeit außerhalb der Betriebsstätte unthunlich ist und geeignete anderweite Aufenthaltsräume innerhalb der Betriebsstätte nur mit unverhältnißmäßig großen Schwierigkeiten beschafft werden können.
i. Jugendliche Arbeiter von 13 bis 16 Jahren an Sonn- und Festtagen sowie Wochenarbeitstagen zur Katechumenen-, Konfirmanden-, Beicht- oder Kommunionunterrichtszeit beschäftigen lassen.
k. Arbeiterinnen in der Zeit von $8^1/_2$ Uhr Abends bis $5^1/_2$ Uhr Morgens und an Sonn- und Festtagsvorabenden nach $5^1/_2$ Uhr Nachmittags im Betriebe arbeiten lassen.
l. Arbeiterinnen über 16 Jahre mehr als 11 Stunden, an dem einem Sonn- oder Festtage vorhergehenden Arbeitstage mehr als 10 Stunden arbeiten lassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

m. Arbeiterinnen die gesetzlich vorgeschriebene Minimalmittagspause von 1 Stunde, Arbeiterinnen mit zurückgelegtem 16 Lebensjahr, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, eine Mittagspause von $1^1/_2$ Stunden nicht gewähren.

n. Arbeiterinnen vor Ablauf von 4 Wochen nach ihrer Niederkunft und während der darauf folgenden 2 Wochen ohne ärztliches Erlaubnißzeugniß beschäftigen.

o. Arbeiter und Arbeiterinnen den vom Reichskanzler oder der Verwaltungsbehörde für Ausnahmefälle oder mit Rücksicht auf die Natur des Betriebes oder die Arbeiter selbst bewilligten Licenzverfügungen zuwider beschäftigen (§ 139 Arbeitsch.-Ges.).

p. Arbeiter und Arbeiterinnen den vom Bundesrath zufolge § 139a. des Arbeitsch.-Ges. erlassenen strengeren oder milderen Verfügungen zuwider beschäftigen.

3. Mit Geldstrafe von 3 M. bis 2000 M. oder im Uneinbringlichkeitsfalle mit Gefängniß von 1 Tag bis zu 6 Monaten werden bestraft:

a. Gewerbetreibende, welche die Arbeitsbücher ihrer minderjährigen Arbeiter und Arbeiterinnen mit Merkmalen versehen, welche eine günstige oder nachtheilige Kennzeichnung des betreffenden Arbeiters bezw. Arbeiterin bezwecken, oder das beim Abgange auszustellende Arbeitszeugniß auf Verlangen des Vaters oder des Vormundes des minderjährigen Arbeiters bezw. Arbeiterin nicht ausstellen oder an dieselben auf Verlangen nicht aushändigen.

Auf Handelsgewerbetreibende gegenüber ihren Gehilfen und Lehrlingen und die Betriebsunternehmer von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdischen Gruben und Brüchen finden vorstehende Strafbestimmungen keine Anwendung.

4. Mit Geldstrafe von 3 M. bis 600 M. oder im Uneinbringlichkeitsfalle mit Haft von 1 Tag bis 6 Wochen werden bestraft:

a. Fabrikbesitzer, Besitzer von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen, Gruben, Hüttenwerken, Werkstätten jeder Art, Zimmerplätzen, Bauhöfen, Werften, Ziegeleien jeder Art, Unternehmer von Bauten aller Art, welche Arbeiter oder Arbeiterinnen an Sonntagen oder an den landesgesetzlich anerkannten Festtagen in ihren Betrieben beschäftigen oder die denselben zufolge des Arbeitersch.-Ges. zu gewährende 24stündige Sonn- oder Festtagsruhe, (bei 2 aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen eine 36stündige und am Weihnachts-, Ostern- und Pfingstfest eine 48stündige Arbeitsruhe) nicht vollkommen und gleichmäßig einräumen in der Weise, daß jene sonn- oder festtägliche Arbeitsruhe um 12 Uhr Mitter-

nachts beginnt und bei 2 aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen bis mindestens 6 Uhr Abends des 2. Tages dauert, bezw. in Tag- und Nachtbetrieben bei 24stündiger vollständiger Betriebsruhe spätestens um 6 Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages eintritt.

b. Handelsgewerbliche Arbeitgeber, welche Arbeiter, Gehilfen und Lehrlinge am 1. Weihnachts-, Oster- oder Pfingsttage in ihrem Geschäftsbetriebe arbeiten lassen oder dieselben an Sonn- oder sonstigen landesgesetzlichen Festtagen mehr als 5 Stunden, oder den Gemeindestatutarbestimmungen über die Sonntags- und Festtagsarbeit zuwider beschäftigen.

c. Die zu a. und b. genannten Gewerbetreibenden, welche offene Verkaufsstellen haben, sofern sie selbst an Sonn- und Festtagen obigen Bestimmungen entgegen sich, ihre Arbeiter, Gehilfen oder Lehrlinge öffentlich in denselben beschäftigen.

d. Die zu a. und b. genannten Gewerbetreibenden, welche in Fällen, in welchen ausnahmsweise die Sonn- oder Festtagsarbeit gestattet oder eine längere Arbeitszeit vorgesehen ist (vergl. §§ 105b. Abs. 2; 105c., 105d., 105e., 105f.), den besonderen vom Arbeiterschutzgesetze, dem Bundesrathe, der zuständigen Verwaltungs- oder der Ortspolizeibehörde gegebenen Bestimmungen zuwiderhandeln.

e. Die zu a. und b. genannten Gewerbetreibenden, welche an Sonn- und Festtagen Waaren im Umherziehen feilbieten, Bestellungen auf solche aufsuchen oder Waaren privat zum Wiederverkauf ankaufen oder gewerbliche Leistungen anbieten.

5. Mit Geldstrafe von 3 M. bis 300 M. oder im Uneinbringlichkeitsfalle mit Haft von 1 Tag bis zu 6 Wochen werden bestraft:

a. Gewerbetreibende, welche den ihnen durch die Polizeibehörde, die Verwaltungs- oder Verwaltungscentralbehörde oder durch den Bundesrath gegebenen Spezialanordnungen zuwiderhandeln, welche die Einrichtung und Durchführung derjenigen Vorkehrungen und Maßregeln betreffen, welche für ihre Betriebe im Interesse der Erhaltung des Lebens und des Schutzes der Gesundheit der darin Beschäftigten in Rücksicht auf die Natur des Betriebes als erforderlich erklärt worden sind mit Bezug auf Licht, Luft, gefahrlose Hantirung, Feuersicherheit, gemeinsame Beschäftigung, Betriebssicherheit, Jugend, Sittlichkeit, Anstand und Körperpflege (vergl. §§ 120a. und 120b. des Arbeitsch.-Ges. in Verbdg. mit §§ 120d. und 120e.).

Neben der Geldstrafe kann bis zur Herstellung des in der Anordnung vorgeschriebenen Zustandes die Einstellung des Betriebes, soweit derselbe von der Herstellung betroffen wird, verfügt werden, wenn mit dessen Fortsetzung erhebliche Nachtheile oder erhebliche Gefahren für die Arbeiter verknüpft sind.

Auf Handelsgewerbetreibende gegenüber ihren Gehilfen und Lehrlingen und Besitzer von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdischen Gruben und Brüchen finden vorstehende Strafbestimmungen keine Anwendung.

b. Fabrikbesitzer, Besitzer von Hüttenwerken, Zimmerplätzen, Bauhöfen, Werften, Besitzer von Ziegeleien oder oberirdischen Gruben und Brüchen von größeren und regelmäßigen Betrieben, welche es unterlassen, bei einem Arbeiterstand von 20 oder mehr Personen eine Arbeitsordnung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist (4 Wochen nach 1. April 1892 bezw. nach Betriebseröffnung) auszuhängen, oder die erlassene Arbeitsordnung oder Nachträge zu derselben auf rechtskräftige Anordnung der Verwaltungsbehörde durch eine gesetzmäßige Arbeitsordnung zu ersetzen oder im einzelnen entsprechend umzuändern.

6. Mit Geldstrafe von 1 M. bis 150 M. oder im Uneinbringlichkeitsfalle mit Haft von 1 Tag bis zu 4 Wochen werden bestraft:

a. Fabrikbesitzer, Besitzer von Hüttenwerken, Zimmerplätzen, Bauhöfen, Werften, Besitzer von Ziegeleien oder oberirdischen Gruben und Brüchen von größeren und regelmäßigen Betrieben, welche gegen ihre Arbeiter und Arbeiterinnen Strafen verhängen, welche in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind, oder den gesetzlich zulässigen Betrag (Lohnverwirkungen siehe §§ 119a. und 134 Abs. 2 Arbeiterschutzges. Wochendurchschnittslohn) übersteigen.

b. Fabrikbesitzer, Besitzer von Hüttenwerken, Zimmerplätzen, Bauhöfen, Werften, Besitzer von Ziegeleien oder oberirdischen Gruben und Brüchen von größeren und regelmäßigen Betrieben, welche Strafgelder oder verwirkte Lohnbeträge in einer in der Arbeitsordnung nicht vorgesehenen Weise verwenden.

c. Fabrikbesitzer, Besitzer von Hüttenwerken, Zimmerplätzen 2c., welche einen Arbeiterstand von 20 oder mehr Personen aufzuweisen haben, die es unterlassen, die zu erlassende Arbeitsordnung binnen 3 Tagen nach Erlaß in 2 Ausfertigungen der unteren Verwaltungsbehörde vorschriftsgemäß einzureichen (siehe §§ 134d. und 134e.), bezw. binnen 4 Wochen, sofern die betreffende Arbeitsordnung schon vor dem 1. Januar 1891 erlassen wurde. Wurde die Arbeitsordnung

zwischen dem 1. Januar 1891 und 1. April 1892 erlassen, so tritt gleichfalls die 4wöchige Frist ein, wenn jene nicht die 1. Arbeitsordnung war.

d. Gewerbetreibende, welche ihren Arbeitern den fälligen Lohn oder Abschlagszahlungen auf denselben in Wirthschaften oder in Verkaufsstellen auszahlen, ohne hierzu die erforderliche Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde zu besitzen.

e. Gewerbetreibende, welche Löhne oder Abschlagszahlungen hierauf an Dritte entrichten zufolge von Rechtsgeschäften oder Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche infolge Unzulässigkeit der Beschlagnahme betr. Arbeitslohnes rechtlich unwirksam sind.

Auf die Besitzer von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdischen Gruben und Brüchen finden die Strafbestimmungen unter d. und e. dieses Absatzes gleichfalls Anwendung, dagegen nicht auf Handelsgewerbetreibende gegenüber ihren Gehilfen und Lehrlingen.

f. Gewerbetreibende, welche den von ihren Gemeinden oder Kommunalverbänden für sie getroffenen Statutarbestimmungen über Lohnzahlungs- bezw. Abschlagszahlungsfristen, Lohnauszahlungen an minderjährige Arbeiter oder deren Eltern und Vormünder oder Lohnauszahlungensanzeigen an letztere zuwiderhandeln.

Auf die Besitzer von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdischen Gruben und Brüchen findet die Strafbestimmung unter f. gleichfalls Anwendung, dagegen nicht auf Handelsgewerbetreibende gegenüber ihren Gehilfen und Lehrlingen. (Schluß folgt.)

Festigkeit des Magnesiacementes.

* Wir haben in einem früheren Artikel (Bad. Gew.-Ztg. 1890 S. 177) auf die von dem Chemiker als Oxychloride bezeichneten Verbindungen des Zinks, Magnesiums und Kalkes hingewiesen, welchen in so hohem Grade die Fähigkeit zukommt, bei ihrer sich vollziehenden Bildung hart wie Stein zu werden, so daß sie denselben ersetzen oder dazu dienen können, als ein Kitt Bruchstücke natürlicher Steine u. dergl. fest zusammen zu halten. Namentlich hat sich, wie neuere Berichte lehren, der von Sorel hergestellte Magnesiumcement zur ausgedehnteren technischen Verwendung als geeignet erwiesen. Bezüglich der Verwendungsart dieses Materials können wir auf unseren oben bezeichneten Aufsatz zurückverweisen.

Neuere Untersuchungen über die Eigenschaften des Sorel-Cements, mit welchen sich namentlich Weber befaßte und über seine Ergebnisse in der „Thonindustrie-Zeitung" berichtet hat, beschäftigen sich mit der Frage, in wiefern die Beschaffenheit des Cements bei verschiedenen Mengenverhält-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nissen der ihn zusammensetzenden Bestandtheile (Magnesia, Magnesiumchlorid und Wasser) beeinflußt wird, und wie ferner diese Cementmischungen durch Zusatz von Sand (Schmirgel) in ihren Eigenschaften verändert werden. Die Entscheidung dieser Fragen ergab sich auf Grund ausgeführter Zugfestigkeitsproben, wie solche auch für gewöhnliche (Portland- und ähnliche) Cementarten angestellt werden.*)

Webers Versuche gaben zunächst zu erkennen, daß, gegenüber den früheren Angaben von Sorel, das Magnesiumchlorid zweckmäßig in einer 80prozentigen Lösung (80 Gew.-Th. $MgCl_2 + 6$ aqua und 20 Gew.-Th. Wasser) zur Anwendung gebracht wird. In der nachfolgenden Tabelle spricht sich dies deutlich aus bei den Cementproben 13, 14 und 15, welche mit einer größeren Wassermenge hergestellt sind. Die Menge der Magnesia (MgO) wurde in der Regel derjenigen der Magnesiumchloridlösung gleich genommen. Noch ist zum Verständniß der erwähnten Tabelle hinzuzufügen, daß der Schmirgel, dessen Siebfeinheit durch die Zahlen 16, 24 und 36 ausgedrückt ist, nur für die Herstellung der Probekörper zur Anwendung gelangte, weil er das hierzu erforderliche, in der Korngröße und sonstigen Beschaffenheit gleichförmige Material darstellte; für die praktische Verwendung wird in der Regel an die Stelle des Schmirgels Sand von entsprechender Korngröße treten müssen. Die Zugfestigkeitsprobe erfolgte nach siebentägiger Erhärtungsdauer der Probekörper.

Nr.	MgO	$MgCl_2 + 6$ aq. 80proz. Lösung	Wasser	Schmirgel 16	Schmirgel 24	Schmirgel 36	Schmirgelmehl	Zugfestigkeit pro qcm
1	10	10	—	100	—	—	—	88 kg
2	15	15	—	100	—	—	—	114 „
3	20	20	—	100	—	—	—	179 „
4	10	6	—	100	—	—	—	69 „
5	10	10	—	—	100	—	—	72 „
6	15	15	—	—	100	—	—	123 „
7	20	20	—	—	100	—	—	179 „
8	10	10	—	—	—	100	—	49 „
9	15	15	—	—	—	100	—	134 „
10	20	20	—	—	—	100	—	178 „
11	30	30	—	—	—	—	100	198 „
12	50	50	—	—	—	—	100	89 „
13	10	6	1	—	—	—	—	95 „
14	10	6	2	—	—	—	—	75 „
15	20	20	2	—	—	—	—	108 „

Es sei an dieser Stelle bemerkt, daß der gewöhnliche Cement weit geringere Zugfestigkeit aufweist, als sie sich in der obigen Zusammenstellung

*) Bekanntlich befaßt sich auch die Großh. Landesgewerbehalle mit derartigen Cementprüfungen.

für Magnesiacement zu erkennen gibt. Bezüglich der Anforderungen, welche man in dieser Hinsicht an den Portlandcement stellen darf, ist man in der Cementindustrie dahin übereingekommen, daß ein Cement-Sandgemisch von 1 zu 3 nach 28tägiger Erhärtungsdauer eine Zugfestigkeit von wenigstens 16 kg pro 1 qcm besitzen muß; bei reinem Cement beträgt diese Festigkeit beiläufig das Doppelte bis Dreifache. Wie ein Vergleich mit der obigen Tabelle zeigt, übertrifft der Magnesiacement die Portlandcement-Sandmischung häufig um das 10fache an Zugfestigkeit. Der Beimischung von Sand kommt bei der ersteren Cementart merkwürdiger Weise die entgegengesetzte Wirkung zu, wie bei der letzteren.

Nagelschraube.

Die Nagelfabrik Bergedorf hat eine besondere Form von Nagel mit konischem Gewinde, unter dem Namen „Diamantnagelschraube", in den Handel gebracht. Bei Verwendung dieses Verschlußmaterials an Stelle von gewöhnlichen Nägeln oder Schrauben sind die Kisten gegen das unbefugte Oeffnen von Deckel oder Boden gesichert; denn es ist unmöglich, ein Brett zu entfernen, ohne es an der Kante vollständig zu zertrümmern, wodurch jeder Versuch des Diebstahls sofort erkennbar würde. Die Diamantnagelschraube wird, wie jeder Drahtstift, ohne Vorbohren eingeschlagen. Ihr konisches Gewinde dringt dabei in die Holzfaser ein, ohne sie zu zerstören, so daß sich das Holz um die Schraubenwindungen unlösbar wieder schließt. Während also das Schließen einer Kiste mit Diamantnagelschrauben, die in den verschiedensten Längen und Stärken zu haben sind, nicht mehr Mühe und Zeitverlust verursacht, als mit gewöhnlichen Drahtstiften, ist die größte Sicherheit gegen etwaige Angriffe auf den Inhalt der Kisten durch unbefugte Hände geboten.

„Ackermann's Gew.-Ztg."

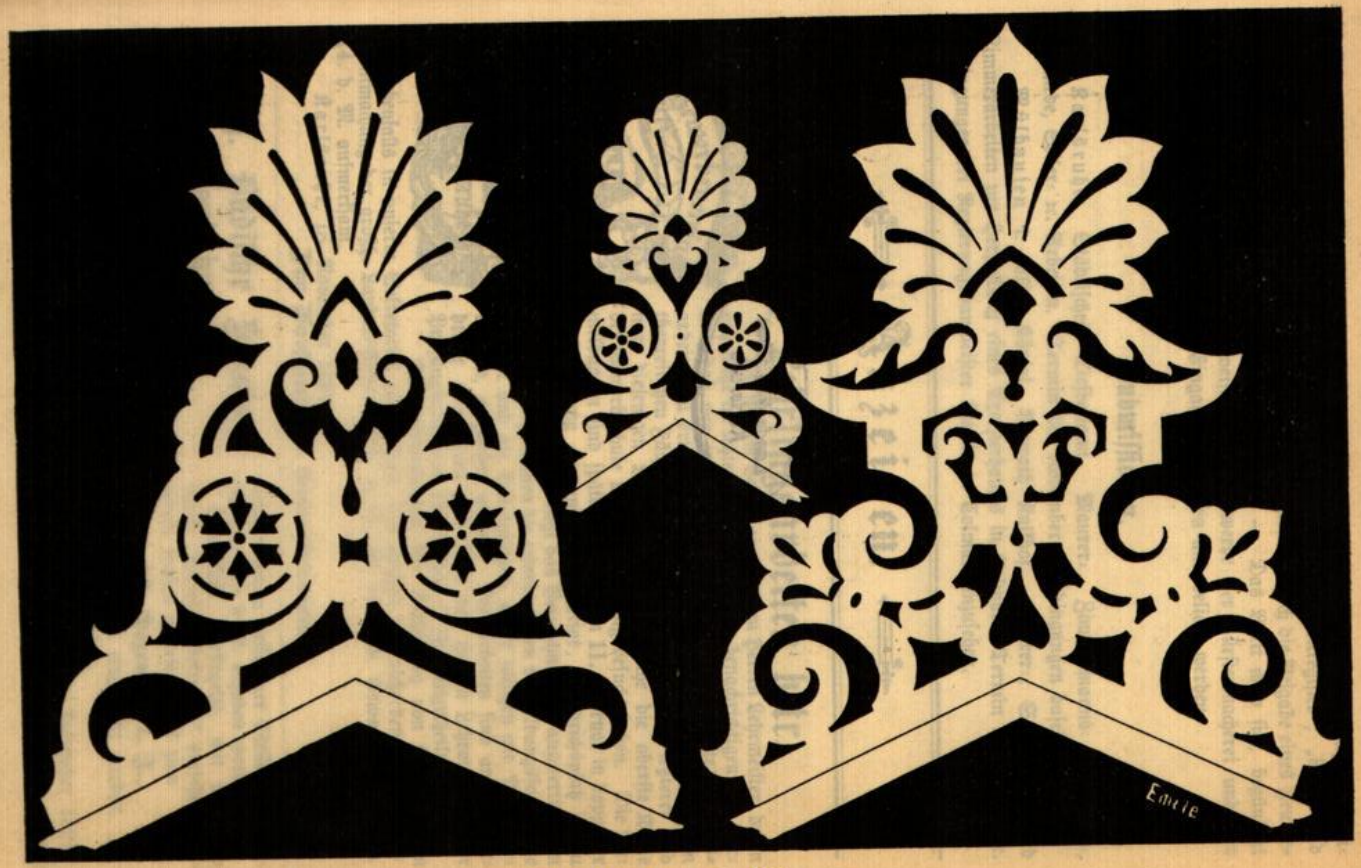
Unsere Musterzeichnung.

Die dieser Nummer beiliegende Tafel 47 gibt Abbildungen von Giebel- oder Firstblumen; entworfen von Gewerbelehrer J. Emele in Wiesloch.

Fachzeitschriften.

Deutsche Bürstenmacher-Zeitung. Redakteur F. Mejo, Leipzig. Format: 26 zu 21 cm (2spaltig). Monatlich 2 mal zu 8 Seiten, einschließlich dem Anzeigentheil. I. Jahrgang 1891. Preis 1 M. vierteljährlich. Selbstverlag. — Mit dem vorliegenden Blatte hat die Fachlitteratur einen neuen Zuwachs erhalten, der um so werthvoller erscheint, als der Bürstenmacherei unseres Wissens bisher eine Zeitschrift ihres Faches gefehlt hat. Der Inhalt des Blattes verspricht, wie ein Blick in die uns vorliegende Nr. 1 zeigt, dem Fachmanne vieles und wissenswerthes zu bieten. Es behandelt die allgemeinen Verhältnisse der Industrie und des Gewerbestandes, wie auch die das Gewerbewesen berührende Sozial-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg



Giebel- oder Firstblumen.

Entworfen von Gewerbelehrer J. Emele in Wiesloch.

Beilage zur Badischen Gewerbezeitung Nr. 47.
Jahrgang 1891.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

politik; weitere Abschnitte enthalten „Vermischtes", einen „Sprechsaal", „Gerichtliche Entscheidungen", „Patentnachrichten", „Submissionsanzeiger", „Firmenregister", „Brief- und Fragekasten"; endlich ist auch dem Unterhaltungsbedürfniß durch die Beigabe eines Feuilletons mit belletristischem Inhalt Rechnung getragen. — Das Blatt wird sich, begünstigt durch seinen billigen Preis, ohne Zweifel in dem Gewerbe der Bürstenmacherei und den verwandten Berufszweigen raschen Eingang verschaffen und beliebt werden.

Submissionen.

Karlsruhe. Städtisches Tiefbauamt. Maurer-, Zimmermanns-, Schlosser-, Schmiede, Seiler- 2c. Arbeiten. Termin 25. November. Bedingungen daselbst.

Mülhausen i. Els. Königl. Baurath Kalkhof. Maurer-, Steinhauer- und Zimmerarbeiten zur Herstellung eines Exerzierhauses in Colmar. Termin 26. November. Bedingungen bei Regierungsbaumeister Wefels in Colmar einzusehen.

Anzeigen.

245] **Preise für Lehrlingsarbeiten betr.**

Die unserm Verein angehörigen Herren Lehrmeister, deren Lehrlinge im letzten Lehrjahre stehen, benachrichtigen wir hiermit, daß wir auch in diesem Jahre Preise für gute Lehrlingsarbeiten zu ertheilen beabsichtigen und eine Prüfung in den theoretischen Fächern veranstalten werden. Von letzterer sind nur diejenigen Lehrlinge befreit, welche die oberste Klasse der Gewerbeschule mit gutem Erfolg besucht haben. Die Anmeldungen sind spätestens bis zum **11. Februar** in doppelter Ausfertigung an unser Sekretariat, Friedrichsplatz 3, zu richten; ebendaselbst liegt das Verzeichniß der anzufertigenden Arbeiten auf, können die erforderlichen Anmeldungsformulare erhoben und die Bedingungen, unter welchen wir Preise gewähren, eingesehen werden. Die Arbeiten sind am **24. Februar** einzuliefern und wird den Herren Lehrmeistern der Prüfungsanwärter das Nähere s. Zt. mitgetheilt werden.

Die Bestimmungen für Verleihung von Staatspreisen sind ebenfalls in unserm Sekretariat zu erfahren, und machen wir außerdem auf die Bekanntmachung der großh. Landes-Gewerbehalle in Nr. 46. der Bad. Gewerbezeitung vom 14. d. M. aufmerksam.

Karlsruhe, 18. November 1891.

Der Vorstand des Gewerbevereins.

235] **Großh. Badische Staats-Eisenbahnen.**

Lokomotivlieferung.

Wir beabsichtigen die Vergebung von 10 Stück Schnellzugslokomotiven mit Schlepptendern und 7 Stück Tenderlokomotiven.

Die maßgebenden Bedingungen, Grundzüge und Zeichnungen können bei dem Centralbüreau diesseitiger Stelle gegen Einsendung von 2 M. erhoben werden.

Schriftliche, versiegelte, mit der Aufschrift „Lokomotivlieferung" versehene Angebote wollen spätestens bis zum

16. Dezember l. J.,

portofrei bei uns eingereicht werden. Zuschlagfrist 4 Wochen.

Karlsruhe, den 4. November 1891.

General-Direktion. (2/1)

Großh. Badische Staats-Eisenbahnen.

[244

Das Aufhauen der Feilen für die Eisenbahnbetriebswerkstätten Konstanz und Villingen für das Jahr 1892, im Gesammtgewichte von ungefähr 1000 kg, soll im Akkord vergeben werden.

Die Angebote hierauf sind schriftlich, verschlossen und mit der Aufschrift „Aufhauen der Feilen" versehen, bis 2/1

Samstag, den 12. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr,

an die unterzeichnete Dienststelle, von welcher auch die Bedingungen erhoben werden können, kostenfrei einzureichen.

Konstanz, den 16. November 1891.

Der Großh. Maschineninspektor.

Verkauf einer Gaskraftmaschine.

Durch die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung des Großh. Hoftheaters hier ist der fünfpferdige Gasmotor mit Dynamomaschine für Effektbeleuchtungen im Theater entbehrlich geworden und soll verkauft werden. [241

Wir laden daher die Kauflustigen ein, von dieser sehr gut erhaltenen Maschine Einsicht nehmen und ihr schriftliches Angebot **bis längstens den 28. d. M., Vormittags 10 Uhr**, bei uns einreichen zu wollen.

Wir bemerken dabei, daß das Abmontiren und der Transport Sache des Käufers ist.

Karlsruhe, den 16. November 1891.

Großh. Hofbauamt,
Hemberger.

Die Menagebedürfnisse für das 1. Bataillon Inftr.-Rgts. Nr. 111 in Rastatt sollen vom 1. Januar 1892 bis 31. Oktober 1892 ganz oder in Gruppen von Neuem vergeben werden. Deßgleichen werden die **Küchenabfälle** einschließlich Knochen für denselben Zeitraum von Neuem vergeben.

Die Bedingungen liegen auf Zimmer Nr. 102 der Ludwigsfeste zur Einsicht bereit. Von Auswärtigen können dieselben gegen Erstattung der Schreibgebühren angefordert werden.

Angebote sind bis zum 1. Dezember d. J. der Menagekommission einzureichen.

Herrmann,
240] Hauptmann und Präses. 2/1

Verlag von B. F. Voigt in Weimar.

Praktisches
Lehrbuch der [243

Lohgerberei,

enthaltend die Fabrikation des lohgaren Leders auf ihrem heutigen Standpunkte. Leichtfaßliche Darstellung des alten und neuen Gerbverfahrens, eingehende Erklärung der chemischen Untersuchungen der Gerb- und Hilfsstoffe, sowie umfassende Lehre der Zurichtung aller vorkommenden lohgaren Leder, und der in der Lederfabrikation zur Verwendung gelangenden

Maschinen und Werkzeuge.

Von

H. Käs,

Herausgeber des „Oesterreichisch-ungarischen Lederblattes" in Wien, vormals Lederfabrikant.

Mit 122 Text-Abbildungen.

1891. gr. 8. Geh. 8 Mark.

Ausführlicher, illustrirter Prospektus durch alle Buchhandlungen gratis.

Vorrätig in allen Buchhandlungen.

Lehrvertrags-Formulare

im Sekretariat des **Gewerbevereins Karlsruhe.** 3. Friedrichsplatz 3.

Handels- u. Gewerbeverein Bühl. Montag den 23. November, Abends 1/2 9 Uhr, Monatsversammlung im Vereinslokale (Schützen). Tagesordnung: 1. Berichterstattung über die seitherige Vereinsthätigkeit; 2. Vortrag des Herrn L. Schwindt aus Karlsruhe über die Verhandlungen bei den Berathungen der Satzungen für den Verband deutscher Gewerbevereine für Köln und Umgegend; 3. Vertheilung der Broschüre: „Die einfache Buchführung".

Druck und Kommissionsverlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg